

Merkblatt für die Antragstellung auf Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung

Erforderliche Antragsunterlagen gem. § 15 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der z. Zt. geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW –vom 16.01.2022)

1. Trägerbezogene Anlagen zum Antrag:

- 1.1 Satzung des Trägers bzw. Gesellschaftsvertrag (**satzungsgemäß unterzeichnet**)
- 1.2 Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- 1.3 Gemeinnützigkeitsnachweis (Finanzamt)
- 1.4 Protokoll über die Mitglieder-/Gesellschafterversammlung:
 - Antrag auf Anerkennung soll gestellt werden
 - Beschluss über fertig gestellte Satzung der anzuerkennenden Einrichtung.

2. Einrichtungsbezogene Anlagen zum Antrag:

- 2.1 Satzung der Weiterbildungseinrichtung gem. § 4 Abs. 3 WbG (§ 15 Abs. 2 Nr. 10 WbG), **entsprechend der Trägersatzung unterzeichnet**
- 2.2 Erklärung des Trägers, die Weiterbildungseinrichtung so führen zu wollen, dass sie
 - 2.21 die Gewähr der Dauer (§ 15 Abs. 2 Nr. 1) bieten,
 - 2.22 ausschließlich dem Zweck der Weiterbildung (§ 15 Abs. 2 Nr. 3),
 - 2.23 mit ihrem Angebot an Lehrveranstaltungen nicht vorrangig Zwecken einzelner Betriebe (§ 15 Abs. 2 Nr. 4) und
 - 2.24 nicht der Gewinnerzielung (§ 15 Abs. 2 Nr. 5) dienen wird.
- 2.3 Verpflichtung des Trägers,
 - 2.31 der zuständigen Behörde auf Anfrage Auskunft über die Lehrveranstaltungen zu geben (§ 15 Abs. 2 Nr. 6)
 - 2.32 sich gemäß § 5 zur Zusammenarbeit zu verpflichten (§ 15 Abs. 2 Nr. 7)
 - 2.33 zur Kontrolle seines Finanzgebarens in Bezug auf die Einrichtung bereit zu sein (§ 15 Abs. 2 Nr. 8) und
 - 2.34 Fördermittel ordnungsgemäß verwenden zu wollen (§ 15 Abs. 2 Nr. 9).
- 2.4 Programm über Mindestangebot von 2.800 Unterrichtsstunden (§ 15 Abs. 2 Nr. 2)
- 2.5 Extern zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gem. § 2 Abs. 3 WbG